OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701653/6/SB

Datum:
Linz, 12. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des P R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10.02.2022, GZ: BHKI/922090002248/22, wegen Übertretung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Tatvorwurf lautet:
„Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort an einer Demonstration, somit einer Versammlung, teilgenommen, wobei Sie weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben.“
Die verletzte Rechtsvorschrift lautet: „§ 14 Abs 1 Z 2 und letzter Satz iVm § 2 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 537/2021 idF BGBl II 602/2021“. Die Strafnorm lautet: „§ 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 255/2021“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10.02.2022, GZ: BHKI/922090002248/22, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 16 Stunden, gemäß § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, verhängt. Konkret wurde dem Bf vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: X, X Uhr
Ort: X
Sie haben zu angeführtem Zeitpunkt am angeführten Ort als TeilnehmerIn an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 602/2021, verfügen, nur zulässig ist, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wird. Es wurde festgestellt, dass Sie die FFP-2-Maske am Kinn getragen haben, sodass Mund und Nase frei waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 8 Abs. 5a Zif. 2 und § 5 Abs. 4 COVID-19-MG i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 03.03.2022, in der der Bf u.a. auf die hochgradige Verfassungswidrigkeit sämtlicher Corona-Maßnahmen verweist. Er habe die Tragepflicht strikt eingehalten, sollte dies kurzfristig nicht der Fall gewesen sein, so sei dies aus gesundheitlichen Gründen gewesen bzw weil er kurzfristig Wasser benötigt habe. Er verlange eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von der bB im Hinblick auf das Tragen von Masken.

I.3. Mit Schreiben vom 11.03.2022 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 28.06.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf teilnahm. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde der Polizeibeamte Insp. M (im Folgenden: Zeuge) befragt. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb auch durch Fragen an den Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.06.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 02.01.2022 fand eine Demonstration betreffend Corona im X statt. Der Versammlungsort erstreckte sich vom X in X, wo eine Kundgebung stattfand, über die X bis zum X. Es nahmen rund 100-200 Personen teil, es wurde Musik gespielt und auf einer Bühne gesprochen; es war eine starke Polizeipräsenz gegeben. Es wurden Transparente und Plakate hochgehalten. Es war augenscheinlich erkennbar, dass eine Veranstaltung stattfindet (Anzeige, GZ: PAD/21/02409064/018/VStV, Behördenakt; Niederschrift ON5, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf hielt sich mit seiner Gattin und seinem Vater am 02.01.2022 um 15.19 Uhr im X auf, nachdem sie über die X in Richtung X in diesen hineingegangen waren. Rund um den Bf waren weitere Personen, überall standen einige Personen, wobei diese jedoch nicht dicht gedrängt standen. Der Bf trug dabei weder eine FFP2-Maske noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (Niederschrift ON5, verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Der Bf hat ein Einkommen von rund 2.000 Euro/monatlich, ist sorgepflichtig für einen Sohn im Alter von 3 Jahren und besitzt ein Eigenheim, für welches Kreditraten iHv 600 Euro zu leisten sind (Niederschrift ON5, verwaltungsgerichtlicher Akt). Der Bf war am 02.01.2022 verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Angaben des Bf und des Zeugen.
Die Feststellungen, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Veranstaltung, nämlich eine Demonstration stattgefunden hat, ergeben sich zunächst schlüssig und nachvollziehbar aus den Schilderungen des Zeugen in der öffentlichen

mündlichen Verhandlung, wonach aufgrund der Gegebenheiten klar zu erkennen war, dass es sich um eine Veranstaltung handelte. Dass dem Bf bewusst sein musste, dass es sich um eine Veranstaltung handelte, ergibt sich aus seinen Schilderungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach er sowohl die Musik, die Bühne, Transparente und Plakate als auch die starke Polizeipräsenz wahrgenommen hat. Zumal der Bf dies alles wahrgenommen hat, war für ihn augenscheinlich erkennbar, dass eine Veranstaltung stattfand. Ob der Bf zufällig oder bewusst in diese Veranstaltung „geraten“ ist und die dahinerstehende Intention teilte oder nicht, kann dahingestellt bleiben – durch das bewusste Verweilen in der Menschenmenge mitten im X nahm er an der Veranstaltung teil. Dies bestätigen die Ausführungen des Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach Personen angehalten wurden, die augenscheinlich und offensichtlich als Teilnehmer der Veranstaltung zu qualifizieren waren. Angesichts des Umstands, dass vom Polizeibeamten eine Vielzahl solcher Kontrollen durchgeführt wurden und somit ein entsprechendes Augenmerk darauf gelegt wurde, nur Personen zu kontrollieren, die als Teilnehmer der Veranstaltung zu qualifizieren waren, ist für das erkennende Gericht kein Grund ersichtlich, weshalb der geschulte, unter Diensteid stehende Polizeibeamte eine falsche Anzeige hätte erstatten sollen.
Dass der Bf keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung trug, bestätigte der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und ergibt sich auch aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben des Zeugen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 537/2021 idF BGBl II 602/2021, lauten:

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[…]

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung von COVID-19.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

[…]

Zusammenkünfte

§ 14. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

1. Begräbnisse;
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;
7. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen;
8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;
9. Zusammenkünfte gemäß Abs. 6 und den §§ 15 und 16.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 255/2021, lauten:

„Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

[…]

(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte

1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
2. in Bezug auf die Personenzahl beschränkt werden oder
3. einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterworfen werden oder
4. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt werden.

Maßnahmen gemäß Z 3 und 4 dürfen jedenfalls nicht für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich angeordnet werden. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen nicht aus, können Zusammenkünfte untersagt werden.

[…]

Strafbestimmungen

§ 8. (1) [...]

(5a) Wer

1. eine Zusammenkunft organisiert und dabei eine Untersagung oder Bewilligungspflicht gemäß § 5 missachtet oder an einer untersagten oder nicht bewilligten Zusammenkunft teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen;
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;

[...]“

III.2. Zunächst ist auf das in den Art 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art 89 Abs 2 B-VG iVm Art 135 Abs 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 14 Abs 1 6. COVID-19-SchuMaV, die im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Zumal gleichlautende Bestimmungen und auch die hier anzuwendende 6. COVID-19-SchuMaV bereits Prüfungsgegenstand beim Verfassungsgerichtshof waren (zB VfGH 29.04.2022, V23/2022, 14.06.2022, V8/2022; die Entscheidung vom 30.06.2022, V3/2022 betraf die Bestimmung des § 6 Abs 1, 2 und 3 einer nachfolgenden Fassung) sind beim erkennenden Gericht keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der hier anzuwendenden Regelung entstanden, welche im Übrigen auch vom Bf nicht konkret dargelegt werden.

Sollte der Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihm frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

III.3.1. Im vorliegenden Fall fand zur der dem Bf vorgeworfenen Zeit am genannten Ort eine Demonstration statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Veranstaltung (Versammlung) iSd § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV. Wie festgestellt wurde, nahm der Bf an dieser Veranstaltung/Versammlung teil. Unbestritten trug der Bf dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

III.3.2. Durch die Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, ist der Bf den Anforderungen der 6. COVID-19-SchuMaV nicht nachgekommen und hat den objektiven Tatbestand des § 14 Abs 1 Z 2 und letzter Satz der 6. COVID-19-SchuMaV iVm § 8 Abs 5a COVID-19-MG verwirklicht.

III.4. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN).

Zumal es unerheblich ist, ob der Bf über einen 2G-Nachweis verfügte, waren einerseits der Spruch als auch andererseits die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen der Bestimmungen zu präzisieren (vgl zur Zulässigkeit der Präzisierung der angewendeten Strafnorm zuletzt etwa VwGH 08.05.2020, Ra 2019/09/0025).

III.5.1. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *H/L*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen

ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.5.2. Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG. Dem Bf ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Sofern der Bf eine allfällige Unkenntnis der Verwaltungsnormen andeutet, welcher er zuwidergehandelt hat, schließt eine solche sein Verschulden an den Taten nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG läge nur vor, wenn dem Bf die Vorschriften der 6. COVID-19-SchuMaV trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wären. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, sich bei der Teilnahme an Veranstaltungen – wenn auch spontan – über die jeweiligen Verpflichtungen zu informieren; insbesondere im Hinblick auf das allgemein bekannte Pandemiegeschehen wäre ihm das bei gebotener Sorgfalt zumutbar gewesen. Dem Bf sind die Taten somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.6.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.6.2. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren

gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten.
Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens erscheint die nunmehr am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelte Strafe (14 %) unter Einbeziehung des Milderungsgrunds der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse als tat- und schuldangemessen. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund, dass die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und neben der Spezial- auch der Generalprävention eine gewisse Bedeutung zukommt, konnte eine weitere Herabsetzung jedoch nicht in Erwägung gezogen werden.

III.7. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde insoweit stattzugeben war, als die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabzusetzen war.

III.8. Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger